



Simone Spitzwieser

Braunau, 11.09.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

—

Sehr geehrte/r Simone Spitzwieser!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Herr Hazel Jade Lacerna, Riedersbach 37, 5120 St. Pantaleon, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Asiatischen Imbiss im Standort Riedersbach 65, 5120 St. Pantaleon, auf Gst.-Nr. 24 KG Wildshut, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Gemeindeamt St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25 5120 St. Pantaleon		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
06.10.2026	09:00 Uhr	Sitzungssaal

Als Antragsteller kommen Sie bitte persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten.

Sofern Sie von Ihren Rechten als Partei oder sonstiger Beteiligter (Erhebung von Einwendungen etc.) Gebrauch machen möchten, kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Wenn Sie mit dem Projekt in der beantragten Form einverstanden sind bzw. keine weiteren Fragen oder Einwendungen haben, brauchen Sie zum Verhandlungstermin nicht erscheinen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die



unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt	
Ort Gemeindeamt St. Pantaleon und Bezirkshauptmannschaft Braunau, Anlagenabteilung	
Datum bis 05.10.2026	Zeit Zu den Parteienverkehrszeiten

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde St. Pantaleon
- ☒ durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Braunau kundgemacht.

Als Antragstellerbeachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligterbeachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn – Anlagenabteilung		
Datum bis 05.10.2026	Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 2. Stock, Zimmer Nr. 225 – nach Terminvereinbarung

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen

gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025, §§ 74 ff, 81, 333 und 356 der Gewerbeordnung (GewO. 1994), BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2025 und § 93 Abs. 2 iVm. § 92 Abs. 2 letzter Satz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2024.

Hinweise für die Gemeinde: Sie werden ersucht,

- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und das Projekt zur Einsichtnahme aufzulegen, sowie den Sitzungssaal für den ggst. Verhandlungstermin zu reservieren.
- b) vom Vorhaben berührte Bewohner und Eigentümer der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser, die versehentlich nicht geladen wurden (siehe zusätzlich beigelegte Liste) mittels Kundmachungen nachweisbar zu laden.**
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und das Projekt zu übergeben.
(Projekt D g.g.R.)
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann auch bei der Augenscheinsverhandlung abgegeben werden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Gregor Würzinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.